

Praxisinformation

Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom

(Diese Information stellt eine Arbeitshilfe dar - Irrtum vorbehalten. Maßgeblich ist ausschließlich der Beschlusstext!)

Neue Qualitätssicherungsvereinbarung am 01.10.2019 in Kraft getreten

Die Anforderungen für eine ambulante Behandlung von Patienten mit diabetischem Fußsyndrom mit der hyperbaren Sauerstofftherapie sind in einer neuen Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt. Sie ist zum 01.10.2019 in Kraft getreten und ersetzt die Mindestvorgaben des entsprechenden EBM-Anhangs. Ärzte können die Leistung seit rund einem Jahr ambulant zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung anbieten. Die fachlichen, apparativen, räumlichen und organisatorischen Anforderungen waren übergangsweise in einem Anhang zum EBM geregelt und wurden jetzt in der entsprechenden Qualitätssicherungsvereinbarung konkretisiert.

Die ärztlichen Aufwände werden durch folgende Gebührenordnungspositionen (GOP) abgebildet:

GOP	Inhalt	Abrechnungsbestimmung	Bewertung
30210	Teilnahme an einer Fallkonferenz zur Indikationsprüfung <u>vor</u> Überweisung an ein Druckkammerzentrum	<ul style="list-style-type: none"> - einmal im Krankheitsfall - zweifache Berechnung im Krankheitsfall nur mit ausführlicher Begründung der medizinischen Notwendigkeit - auch berechnungsfähig, wenn die Teilnahme an der Fallkonferenz durch eine telefonische Zuschaltung erfolgt, sofern allen Teilnehmern die erforderlichen Dokumentationen vorliegen 	64 Punkte
30212	Indikationsprüfung <u>vor</u> Überweisung an ein Druckkammerzentrum	<ul style="list-style-type: none"> - einmal im Krankheitsfall - zweifache Berechnung im Krankheitsfall nur mit ausführlicher Begründung der medizinischen Notwendigkeit 	343 Punkte
30214	Betreuung eines Patienten zwischen den Druckkammerbehandlungen	<ul style="list-style-type: none"> - je Bein, je Sitzung - nicht berechnungsfähig neben den GOP: 02300 bis 02302, 10340 bis 10342, 02311, 02313, 02350, 02360, 10340, bis 10342, 30500 und 30501 - im Behandlungsfall nicht berechnungsfähig neben den GOP: 02310, 02312, 07310, 07311, 07340, 10330, 18310, 18311 und 18340 	140 Punkte
30216	Feststellung der Druckkammertauglichkeit vor der ersten Sitzung	<ul style="list-style-type: none"> - einmal vor Beginn eines Behandlungszyklus gemäß Nr. 6 des Abschnitts 30.2.2 EBM berechnungsfähig - am Behandlungstag nicht neben der Hyperbaren Sauerstofftherapie (GOP 30218) berechenbar 	323 Punkte
30218	Hyperbare Sauerstofftherapie	<ul style="list-style-type: none"> - einmal am Behandlungstag berechnungsfähig - nur abrechenbar auf Überweisung zur Durchführung von Auftragsleistungen - eine Vorabklärung zur Eignung nach GOP 30216 muss stattgefunden haben - am Behandlungstag nicht neben GOP 30216 berechnungsfähig 	1.173 Punkte

Bestimmte Voraussetzungen notwendig

Der Gemeinsame Bundesausschuss hatte 2017 beschlossen, dass die hyperbare Sauerstofftherapie als ergänzende Methode auch in der vertragsärztlichen Versorgung angewendet werden darf. Der G-BA-Beschluss kann unter Anlage I der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-

RL) "Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden", Nr. 22. Hyperbare Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom, auf der Homepage der KBV unter https://www.kbv.de/html/1150_42614.php nachgelesen werden.

Welche Arztgruppen können welche GOP abrechnen (Überweisungs- und Genehmigungsvorbehalt beachten!)

Die Überweisung an ein Druckkammerzentrum dürfen nur besonders qualifizierte Fachärzte ausstellen. Berechtig sind Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie (in dieser Kombination) sowie Fachärzte im Gebiet Innere Medizin oder für Allgemeinmedizin jeweils mit der Anerkennung „Diabetologie“ oder „Diabetologe Deutsche Diabetes Gesellschaft (DDG)“.

Eine multidisziplinäre Fallkonferenz (GOP 30210) muss stattgefunden haben und dessen Ergebnis bei der Indikationsüberprüfung vor Überweisung (GOP 30212) berücksichtigt werden.

Für die Feststellung der Druckkammertauglichkeit (GOP 30216) und die hyperbare Sauerstofftherapie selbst (GOP 30218) besteht ein Genehmigungsvorbehalt durch die KVN. Antragsberechtigt sind nur Fachärzte im Gebiet Innere Medizin, Allgemeinmedizin, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Anästhesiologie, Orthopädie und Unfallchirurgie sowie im Gebiet Chirurgie mit einem „Druckkammerarzt“-Diplom der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e.V. oder mit gleichwertiger Qualifikation. Zusätzlich muss der Arzt ein „Druckkammerarzt“-Diplom der Gesellschaft für Tauch- und Überdruckmedizin e. V. oder eine gleichwertige Qualifikation nachweisen. Die Durchführung von mindestens einer Behandlungsfolge der hyperbaren Sauerstofftherapie bei diabetischem Fußsyndrom unter Anleitung ist ebenfalls Genehmigungsvoraussetzung. Zusätzlich sind personelle, räumliche und organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen.

Die apparativen und räumlichen Voraussetzungen (§ 4) definieren die Anforderungen an die Sicherheit der Druckkammern, in denen die Behandlung durchgeführt wird, dabei muss unter anderem die Durchführbarkeit einer medizinischen Notfallbehandlung während der Druckkammerbehandlung gewährleistet sein. Die organisatorischen Voraussetzungen (§ 5) beinhalten unter anderem Regelungen zu einer kontinuierlichen personellen Mindestbesetzung. Zur Beurteilung der Notwendigkeit der Weiterbehandlung des Patienten ist dem überweisenden Facharzt nach jeder zehnten Druckkammerbehandlung ein entsprechender Arztbericht inklusive Fotodokumentation zu übermitteln. Eine leitliniengerechte Wundversorgung muss gewährleistet sein. Das Druckkammerzentrum muss dafür entweder die Anforderungen des Abschnitts 30.2.2 Nr. 4 des EBM selbst erfüllen oder eine ständige Zusammenarbeit mit mindestens einer solchen qualifizierten Einrichtung durch eine Kooperationsvereinbarung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung im Genehmigungsverfahren nachweisen.

Antragsformular

Das Formular zur Beantragung der genehmigungspflichtigen Leistungen der hyperbaren Sauerstofftherapie nach den GOP 30216 und 30218 ist auf der Homepage der KVN unter www.kvn.de > Mitglieder > Anträge > Genehmigungspflichtige Leistungen > Hyperbare Sauerstofftherapie bei Diabetischem Fußsyndrom eingestellt.

Extrabudgetäre Vergütung

Die Leistungen werden zunächst – mit Ausnahme der GOP 30214 – für zwei Jahre extrabudgetär vergütet. Dann wird der Bewertungsausschuss anhand der Entwicklung der neuen GOP – insbesondere der Leistungsmenge und des Leistungsbedarfs sowie der Anzahl und der regionalen Verteilung der abrechnenden Ärzte – überprüfen, ob eine weitere extrabudgetäre Vergütung gerechtfertigt ist.

Ihre Ansprechpartnerin bei der KVN, Unternehmensbereich Vertragsärztliche Versorgung, ist Frau Grünberg ☎ 0511 380 3164 oder ✉ sabine.gruenberg@kvn.de